

Einwohnergemeinde Kleinlützel



Schulzahnpflegereglement

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Kleinlützel

erlässt, gestützt auf

das revidierte Gesetz der Schulzahnpflege des Kantons Solothurn vom 25.06.1995

folgendes Reglement:

I. ZWECKBESTIMMUNG

- §1 Die Schulzahnpflege dient der Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung allfälliger Zahnschäden.
- §2 Die Schulzahnpflege erfasst die Kinder des Kindergartens und die gesamte schulpflichtige Jugend bis und mit 9. Schuljahr.

II. ORGANISATION

- §3 Für die Überwachung und die administrative Organisation ist die Schulkommission der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
Schulkommission und Lehrerschaft können sich die Aufgaben aufteilen.
- §4 Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, des Schulzahnarztes, der Lehrkräfte und der Schulbehörden. Die Gemeinden können die vorbeugende Instruktion zusätzlich an anderes, besonders geschultes Personal übertragen. Der Schulzahnarzt überwacht dessen Tätigkeit.

III. UNTERSUCHUNG

- §5 Der Schulzahnarzt hat die ihm durch die Schulkommission zugewiesenen Kinder alljährlich mindestens einmal zu untersuchen. Diese Zahnkontrolle ist für alle Kinder obligatorisch und unentgeltlich. Bei der klassenweisen Untersuchung hat der/die Klassenlehrer/in anwesend zu sein. Er/Sie übergibt dem Schulzahnarzt das Klassenverzeichnis zwecks Kontrolle. Eltern, die ihre Kinder nicht zur jährlichen Klassenuntersuchung oder zur nachträglichen Untersuchung schicken, haben kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde. Bei auswärtigem Schulbesuch übernehmen die Eltern die Verantwortung für die jährliche Kontrolluntersuchung.

IV. BEHANDLUNG

- §6 Die Behandlung erfolgt durch die von der Gemeinde vertraglich verpflichteten Schulzahnärzte (siehe Anhang).
Bei einem freigewählten Zahnarzt hat der Inhaber der elterlichen Sorge sämtliche Kosten zu übernehmen.
- §7 Für Behandlungen über CHF 500.00 erstellt der Schulzahnarzt bzw. Vertragszahnarzt für die zur schulzahnärztlichen Behandlung angemeldeten Kinder einen verbindlichen Kostenvoranschlag.

Die Eltern oder deren Stellvertreter müssen der Behandlung schriftlich zustimmen. Sofern der Kostenvoranschlag um CHF 200.00 überschritten wird, muss das Einverständnis nochmals eingeholt werden. Notwendige Behandlungen sind innert 6 Monaten zu veranlassen.

§8 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte können an den Sitzungen der Schulkommission teilnehmen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

Die Behandlung und Betreuung der Schulkinder durch die verantwortlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte umfasst:

a) Prophylaxe

- die jährliche Untersuchung
- die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigung / Versiegelung / Fluoridierung / Motivation)
- diagnostischen Bissflügel-Aufnahmen (Bite-Wing)

b) Behandlungen

- die konservierenden Behandlungen
- die chirurgischen Eingriffe
- die Parodontalbehandlung
- die endodontische Behandlung (Wurzelbehandlung)
- die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
- die kieferorthopädischen Behandlungen gemäss kantonaler Schwerebewertungsliste.

Nicht inbegriffen sind:

- Zahnersatz (Prothesen, Stiftzähne, Kronen)
- Zahnschäden, die durch Unfall verursacht wurden.

§9 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte können im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an einen Kieferorthopäden SSO (Spezialisten) überweisen.

Die detaillierten Kostenvoranschläge für Regulationen über CHF 500.00 werden von den Eltern kontrolliert und unterschrieben.

§10 An die Kosten für Regulationen wird nur ein Gemeindebeitrag geleistet, wenn diese gemäss Schwerebewertungsliste des Kantons Solothurn angezeigt sind. Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, nach der Schwerebewertungsliste zu entscheiden.

§11 Ergibt die Kontrolle des Schulzahnarztes, dass die Schüler die erhaltenen Weisungen über die Behandlung der Zähne, der Pflege und der Reinigung nicht befolgen, werden sie durch die Schulkommission auf Antrag des Schulzahnarztes gemahnt. Wird die Mahnung nicht befolgt, kann die Gemeinde ihre Beitragsleistungen streichen. Sie zeigt dies dem/der Inhaber/in der elterlichen Gewalt schriftlich an. Vom Schüler entschuldigt versäumte Sitzungen werden von der Gemeinde nicht subventioniert.

§12 Die zeitliche Festsetzung der Kontrolluntersuchungen und der anschliessenden Behandlung der Kinder erfolgt durch den Schulzahnarzt im Einvernehmen mit den Lehrkräften. Die Behandlung kann auch während der Schulstunden stattfinden.

V. KOSTEN

§13 Die Kosten für die jährliche Kontrolluntersuchung gemäss § 5, sowie die Kosten für die vorbeugende Zahnpflege (kollektive Prophylaxe) und die Bite-Wing-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulpflicht gehen zu Lasten der Gemeinde.

§14 Die Kosten für die Behandlung werden vom Schulzahnarzt bzw. Vertragszahnarzt den Eltern in Rechnung gestellt (exklusive pflichtige Grundkostenanteil der Gemeinde).

Die Elternzahlungsfrist beträgt ab dem Rechnungsdatum 60 Tage. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte erhalten von der Gemeinde eine Honorargarantie für Leistungen ausserhalb der Schulzahnkontrolle nach erfolgloser 2. Mahnung. Die Eltern kontrollieren die Rechnung, bezahlen sie und reichen sie mit Gesuch um Kostenbeteiligung ihrer Privatversicherung ein. Anschliessend leiten sie die Rechnung unter Beilage des Versicherungsentscheides (Abrechnung) an die Gemeindeverwaltung weiter, welche die den Eltern noch zustehenden Leistungen innerhalb von 30 Tagen vergütet. Bei Honorarrechnungen unter CHF 50.00 leistet die Gemeinde keinen Beitrag. Dieser entfällt ebenfalls, wenn er weniger als CHF 20.00 pro Rechnung beträgt. In Härtefällen kann der Gemeinderat, auf ein Gesuch der Eltern hin, die Kosten ganz oder teilweise übernehmen (dies evtl. auch über die Schulpflicht hinaus, bis zum Abschluss der begonnenen Behandlung).

- §15 Die Höhe der Beitragsleistung der Gemeinde an die Eltern wird im „Schulzahnpflege-Regulativ“ festgehalten. Grundlage für die Berechnung der Beitragsleistung ist der nach Abzug einer allfälligen Versicherungsleistung verbleibende Betrag.

VI. BESCHWERDERECHT

- §16 Beschwerden betreffend Gemeindebeiträge sind an den Gemeinderat zu richten. Alle übrigen Ausstände (und Beschwerden) zwischen Schulzahnarzt, Vertragsärzten, Eltern und Lehrerschaft werden vorerst durch den Gemeinderat entschieden, in zweiter Instanz durch den Kantonsarzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Schulzahnpflege des Kantons Solothurn sowie die Verträge mit dem Schulzahnarzt und den Vertragszahnärzten.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- §17 Kosten für ausgeführte Behandlungen vor dem Inkrafttreten dieses Reglements werden nach altem Reglement vergütet.

VIII. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. August 2015 in Kraft.

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 27. Mai 2015.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kleinlützel am 11. Juni 2015.

Einwohnergemeinde Kleinlützel

Der Gemeindepräsident
Martin Borer

Die Gemeindegemeinderin
Carmen Flury

Schulzahnpflegeregulativ

(Indexstand vom März 2015 = 158.2 Punkte (Basis Dezember 1982 = 100 Punkte))

Ausgangslage:

25'000.00	135.8
30'000.00	158.2
35'000.00	
40'000.00	
45'000.00	
50'000.00	
55'000.00	
60'000.00	
65'000.00	
70'000.00	
75'000.00	

Steuerbares Einkommen

Beteiligung des Steuerpflichtigen

bis					
ab	Fr.	29'123.70	Fr.	29'123.70	5%
ab	Fr.	34'948.45	bis	34'948.45	10%
ab	Fr.	40'773.20	bis	40'773.20	15%
ab	Fr.	46'597.95	bis	46'597.95	20%
ab	Fr.	52'422.70	bis	52'422.70	30%
ab	Fr.	58'247.40	bis	58'247.40	40%
ab	Fr.	64'072.15	bis	64'072.15	50%
ab	Fr.	69'896.90	bis	69'896.90	60%
ab	Fr.	75'721.65	bis	75'721.65	70%
ab	Fr.	81'546.40	bis	81'546.40	80%
ab	Fr.	87'371.15	bis	87'371.15	100%